



Haushaltssatzung

der Stadt Dorfen

2019

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.624.775,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.644.594,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	980.181,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	29.399.720,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	27.313.168,00 €
und dem Saldo von	2.086.552,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.497.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	19.818.100,00 €
und einem Saldo von	-10.320.600,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	890.000,00 €
und einem Saldo von	2.110.000,00 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-6.124.048,00 €
--	-----------------

ab.

Der Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes Marienstift Dorfen schließt

1. im Erfolgsplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge von	4.678.800,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.727.300,00 €
und einem Saldo von	-48.500,00 €

2. im Vermögensplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	150.000,00 €
und einem Saldo von	-150.000,00 €

ab

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf:

3.000.000,00 €

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes Marienstift Dorfen sind nicht vorgesehen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf: 4.000.000,00 €
Verpflichtungsermächtigungen werden nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes Marienstift Dorfen nicht vorgesehen

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt (von Hundert):

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt auf: 1.800.000,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Regiebetriebs Marienstift Dorfen 400.000,00 €

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Stadt Dorfen
Dorfen, den

24. Juni 2019



Heinz Grundner
Erster Bürgermeister

